

KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

An die Mitglieder
der KVBW Zusatzversorgung

Aktuelles zur Zusatzversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Mitgliederinfo informieren wir Sie zu folgenden Themen rund um die Zusatzversorgung:

	Seite
1. Beitragserhöhung im Abrechnungsverband II ab 2023	3
2. 15. Änderung der Kassensatzung	3
3. Änderung der Hinzuverdienstgrenzen im Rentenfall	4
4. Versicherungspflicht für Auszubildende in der Heilerziehungspflege	4
5. Berechnungswerte 2023	4
6. Immer aktuell informiert: Unser Newsletter	4

Bitte geben Sie diese Info an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank.

Um den Lesefluss zu erleichtern, wird in dieser Mitgliederinfo auf Mehrfachnennungen verzichtet; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.



Wir nutzen gerne die Gelegenheit, für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit besonders in diesen turbulenten Zeiten zu danken und wünschen Ihnen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg für das Jahr 2023. Scannen Sie den QR-Code für unseren besonderen Weihnachtsgruß an Sie.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Reimold
Direktor

1. Beitragserhöhung im Abrechnungsverband II ab 2023

Wie in unserer Mitgliederinfo ZR 64 vom 15. Dezember 2020 bereits angekündigt, hat der Verwaltungsausschuss der KVBW Zusatzversorgung in seiner Sitzung vom 23. November 2022 die **3. Stufe der Beitragssatzanpassung im kapitalgedeckten Abrechnungsverband II** beschlossen. Vorbehaltlich der Bestätigung durch das Innenministerium und der Veröffentlichung im Staatsanzeiger (die bei Redaktionsschluss dieser Mitgliederinfo noch ausstand), wird der Beitragssatz **ab 1. Januar 2023 7,6 %** betragen.

Der Arbeitgeberanteil am Beitrag liegt bei 7,2 %, während Arbeitnehmer sich weiterhin mit 0,4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts beteiligen.

Im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I ergeben sich keine Änderungen.

Weitere Informationen zum Abrechnungsverband II finden Sie im Merkblatt für Arbeitgeber auf unserer Homepage www.kvbw.de unter der Rubrik *Zusatzversorgung > Downloads > Merkblätter > nur für Mitglieder (Arbeitgeber)*.

Bei Fragen zu diesem Thema steht Ihnen das Team Mitglieder und Finanzierung per E-Mail (zg30@kvbw.de) oder telefonisch unter 0721 5985-853 gerne zur Verfügung.

2. 15. Änderung der Kassensatzung

Der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (VA) hat am 23. November 2022 die **15. Änderung der Kassensatzung** beschlossen. Die Bestätigung durch das Innenministerium und die Veröffentlichung im Staatsanzeiger standen bei Redaktionsschluss dieser Mitgliederinfo noch aus. Nach erfolgter Veröffentlichung stellen wir die aktuelle Fassung auf unserer Homepage unter *Zusatzversorgung > Downloads > Rechtsgrundlagen* ein.

Neben redaktionellen Anpassungen betrifft die 15. Änderung der Kassensatzung folgende inhaltliche Schwerpunkte:

Mit der Novellierung des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) vom 17. Juni 2020 können Betriebe ab dem Geschäftsjahr 2023 ihren Wirtschaftsplan und ihr Rechnungswesen entweder auf Basis des Handelsgesetzbuches (HGB) oder auf Basis der kommunalen Doppik (NKHR) führen. Der VA hat für die Zusatzversorgungskasse in seiner Sitzung vom 9. Mai 2022 die **künftige Anwendung der kommunalen Doppik** beschlossen. Dieser Sachverhalt wurde mit der 15. Änderung in die Kassensatzung aufgenommen.

Die KVBW Zusatzversorgung kann nach § 11 Abs. 3 der Kassensatzung Mitgliedern, deren dauerhafter Bestand nicht gesichert ist (**insolvenzfähige Einrichtungen**), zusätzliche Bedingungen stellen, bevor eine Mitgliedsaufnahme erfolgt. Dazu gehört die **Stellung eines Sicherungsmittels** in angemessener Höhe. Die konkreten Vorgaben hierzu wurden mit der 15. Änderung der Kassensatzung aus Gründen der Transparenz in den §§ 13 und 14 der Kassensatzung niedergelegt.

Die KVBW Zusatzversorgung ist mit Inkrafttreten des 8. Änderungsstarifvertrags zum Altersvorsorgetarifvertrag-Kommunal (ÄndTV/ATV-K) berechtigt, die für die Anspruchsprüfung und Erstberechnung der Betriebsrente erforderlichen Daten der Rentenberechtigten über eine **automatisierte Datenübertragung von der gesetzlichen Rentenversicherung** anzufordern. Mit der 15. Satzungsänderung wird der Beginn des elektronischen Datenaustauschs in § 48 der Kassensatzung auf den 1. Januar 2023 festgelegt. Zunächst erfolgt der automatisierte Datenaustausch in Einzelfällen im Rahmen einer längeren Testphase, bevor die Kasse sukzessive in den Regelbetrieb übergehen wird. Die Betriebsrentenberechtigten werden zu einem späteren Zeitpunkt gesondert über die gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung informiert, sobald der maschinelle Datenabruf auch hier stattfindet.

Die Regelungen zum **Ausgleichsbetrag (§ 15a ff.)**, zum **Finanzierungsbetrag (§ 59a ff.)** sowie die **Finanzierungsvorschriften** der Kasse (§§ 53a, 60 f.) wurden aus Gründen der Transparenz mit der 15. Änderung der Kassensatzung angepasst. Die Schwerpunkte lagen insbesondere auf dem Datenschutz und der Gutachtenerstellung bei der Feststellung von Ausgleichs- bzw. Finanzierungsbeträgen sowie dem Zinssatz bei gestundeten Zahlungen.

3. Änderung der Hinzuverdienstgrenzen im Rentenfall

Die zuletzt durch das Flexirentengesetz (vgl. Mitgliederinfo ZR 50 vom 29. Mai 2017) geänderten Hinzuverdienstgrenzen für Erwerbsminderungs- und Altersrenten werden mit dem am 29. August 2022 beschlossenen Achten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (8. SGB IV-ÄndG) **voraussichtlich ab 1. Januar 2023** neu geregelt¹.

Dies hat durch die Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung unmittelbare Auswirkungen auf die Betriebsrenten der KVBW Zusatzversorgung:

Der Versicherungsfall bei der KVBW Zusatzversorgung tritt ein, sobald ein Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters **als Vollrente** besteht. Wird eine Altersrente von Beginn an **als Teilrente** bewilligt, löst dies **keinen** Versicherungsfall im Sinne des Zusatzversicherungsrechts aus. Wird die Altersrente als Vollrente **wegen eines Hinzuverdiensts** von der gesetzlichen Rentenversicherung nur noch als Teilrente weitergezahlt, ergeben sich Kürzungen der ZVKRente.

Mit der Gesetzesänderung werden die Hinzuverdienstgrenze (regulär 6.300 €) und die damit aufgrund einer Teilrentenzahlung einhergehenden Einschränkungen abgeschafft. Künftige sowie bereits bestehende Altersrenten werden von der KVBW Zusatzversorgung also ab 1. Januar 2023 **unabhängig von der Höhe des Hinzuverdiensts** in voller Höhe gezahlt.

Das Gesetz dynamisiert zudem die Hinzuverdienstgrenzen für Erwerbsminderungsrenten in Abhängigkeit von der monatlichen Bezugsgröße. Die Grenze erhöht sich dementsprechend im Jahr 2023 von bisher 6.300 € auf voraussichtlich **17.823,75 € jährlich für volle Erwerbsminderungsrenten** und von mindestens 15.989,40 € auf voraussichtlich mindestens **35.647,50 € jährlich für teilweise Erwerbsminderungsrenten**.

Bei Fragen zu diesem Thema steht Ihnen das Team ZG10 per E-Mail (zg10@kvbw.de) gerne zur Verfügung.

4. Versicherungspflicht für Auszubildende in der Heilerziehungspflege

Mit der Tarifeinigung im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst am 18. Mai 2022 haben die Tarifvertragsparteien die Aufnahme von **Auszubildenden in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Heilerziehungspfleger** nach landesrechtlichen Regelungen in den Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) beschlossen.

Neu begründete Ausbildungsverhältnisse zum Heilerziehungspfleger unterliegen dadurch **seit dem 1. Juli 2022 der Versicherungspflicht bei der KVBW Zusatzversorgung**, sofern die sonstigen in § 18 der Kassensatzung normierten Voraussetzungen erfüllt sind. Wir bitten um Anmeldung der Betroffenen.

Eine Übersicht zur Versicherungspflicht von Ausbildungsberufen finden Sie auf unserer Webseite www.kvbw.de unter *Zusatzversorgung > Arbeitgeber/Mitglieder > Das könnte Sie auch interessieren*.

5. Berechnungswerte 2023

Die „Wichtigen Berechnungswerte“ für das Jahr 2023 stehen – wie immer – aktuell auf unserer Homepage www.kvbw.de unter der Rubrik *Zusatzversorgung > Downloads > Berechnungswerte* für Sie bereit.

6. Immer aktuell informiert: Unser Newsletter

Um wichtige Informationen rund um das Thema Zusatzversorgung sowie das Serviceangebot der KVBW Zusatzversorgung zeitnah zu erhalten, empfehlen wir Ihnen unser kostenloses Newsletter-Abo.

Melden Sie sich gerne mit Ihrer E-Mail-Adresse auf unserer Homepage www.kvbw.de unter *Newsletter* an. Wir freuen uns über Ihr Interesse.

¹ Dieser Beitrag steht unter ausdrücklichem Vorbehalt der Verkündung des Änderungsgesetzes, welche zum Redaktionsschluss dieser Mitgliederinfo noch ausstand. Nach Verkündung informieren wir erneut auf unserer Homepage www.kvbw.de.